

STANDARDS DER SELBSTEVALUATION¹

- Entwurfsfassung Juni 2002 -

Präambel:

Besonderheit und Voraussetzungen der Selbstevaluation

Als Selbstevaluationen werden Verfahren bezeichnet, bei denen die Praxis gestaltenden Fachleute identisch sind mit den Evaluatorinnen bzw. Evaluatoren. D.h. die Akteure überprüfen ihre eigene Tätigkeit und deren Konsequenzen. Ziel ist sowohl der Gewinn von Informationen und Erkenntnissen als auch die möglichst unmittelbare Veränderung der Praxis. Diese Unverzichtbarkeit der doppelten Zielsetzung zeichnet Selbstevaluation aus. Außerdem zielt Selbstevaluation immer auch auf die fachliche Qualifizierung der daran Beteiligten.

Die an der Selbstevaluation aktiv Mitwirkenden - oder zumindest eine Mehrzahl – sind gleichzeitig praxisverantwortlich und evaluationsverantwortlich. Diese doppelte Rollenanforderung markiert die besonderen Chancen der Praxisnähe und die Risiken der Praxisverwicklung der Selbstevaluation und macht daher angepasste Standards der Evaluation erforderlich.

Selbstevaluationen haben das Ziel, die eigene Arbeit zu optimieren und die fachliche Weiterqualifizierung zu fördern. Insofern sind sie vorrangig als formative Evaluationen angelegt. Summative, bilanzierende Evaluationen sollen in der Regel als (externe oder interne) Fremdevaluation durchgeführt werden.

| |
|--|
| <p style="text-align: center;">Selbstevaluationen erfordern vereinbarte und gesicherte Rahmenbedingungen („Muss“-Standards)</p> |
|--|

Selbstevaluatoren und Selbstevaluatorinnen bzw. Selbstevaluations-Teams² mit doppelten Rollenanforderung, die in Behörden, Verbänden und anderen arbeitsteilig oder hierarchisch strukturierten Organisationen arbeiten oder die durch Dritte geförderte Projekte verantworten, benötigen für Selbstevaluationen verbindliche und unverzichtbare Rahmenbedingungen. Dies ermöglicht eine praktikable und nützliche Durchführung ist und erhöht die Akzeptanz der Ergebnisse.

1 Copyright: Wir räumen ausdrücklich das Recht zur Vervielfältigung und zum Nachdruck dieses Papiers ein; bei Aufnahme in Publikationen/veröffentlichte Materialien geben wir unsere Abdruckgenehmigung bereits hiermit unter der Voraussetzung, dass wir zwei Belegexemplare der Druckschrift/des elektronischen Mediums erhalten. Aktualisierungen dieses Entwurf finden Sie auf den Internetseiten der Deutschen Gesellschaft für Evaluation: http://www.degeval.de/ak_soz/index.htm. Im Rahmen der DeGEval soll das Papier weiter diskutiert und schließlich als Schlussfassung fertig gestellt werden. Kommentare sind erbeten an wolfgang.beywl@univention.org und muellerk@uni-osnabrueck.de.

2 Zwecks sprachlicher Vereinfachung wird nachfolgend immer vom Selbstevaluations-Team gesprochen. Selbstevaluationen können auch von einer Person durchgeführt werden; die Formulierungen sind dann entsprechend zur verstehen.

Insbesondere für „delegierte Selbstevaluationen“ (durch Vorgesetzte, gesetzliche Vorgaben, Finanziars usw.) muss ein Rahmen sicher gestellt sein, in dem die Einhaltung der folgenden in Bedingungen („Muss-Standards“) gesichert ist:

In Konstellationen, in denen die genannten Voraussetzungen nicht hinreichend gesichert werden können, sind Selbstevaluationen nicht sinnvoll durchzuführen. Man sollte dann entweder darauf verzichten oder eine interne bzw. externe Fremdevaluation in Auftrag geben.

R1 Verantwortungsdelegation

Die Verantwortung für die Qualität der Arbeit muss auf einen ausgewiesenen Zeitraum und für definierte Tätigkeiten an die selbstevaluierenden Fachkräfte delegiert werden.

R2 Durchführende der Selbstevaluation

Selbstevaluationen werden selbständig durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im zu evaluierenden Praxisfeld durchgeführt. Sie können zeitweilig oder kontinuierlich extern oder intern unterstützt werden.

R3 Gestaltungsspielräume

Der Prozess, der als ergebnisoffen begriffen wird, verlangt eine grundsätzliche Veränderbarkeit der zu evaluierenden Arbeit.

R4 Vereinbarungen mit der Leitungsebene

Zwischen der Leitungsebene und dem Selbstevaluations-Team soll eine Vereinbarung über die Modalitäten der Selbstevaluation getroffen werden, bei der die folgenden Selbstevaluationsstandards als Orientierungsrahmen gelten können (vgl. auch F2).

R5 Verfahren mit Informationsweitergabe und Veröffentlichungen

Von besonderer Bedeutung sind Verabredungen im Selbstevaluations-Team und mit der Leitung über die Weitergabe von Informationen und verschiedene Formen der Veröffentlichung von Ergebnissen (vgl. auch F6)

R6 Zuständigkeiten und Kompetenzen

Die unterschiedlichen Rollen des Selbstevaluations-Teams (das zugleich praktisch handelt und untersucht), der Leitung und von anderen wichtigen Beteiligten sollen hinsichtlich ihrer Aufgaben und Kompetenzen geklärt sein.

R7 Kommunikation zwischen den Hierarchie-Ebenen

Für alle Selbstevaluationsvorhaben gilt, dass sie nur in einem Klima der Transparenz und des gegenseitigen Vertrauens durchgeführt werden können. (vgl. auch N3); dies gilt insbesondere

für das Verhältnis delegierender Vorgesetzter/Leitungspersonen gegenüber den Selbstevaluatoren und Selbstevaluatorinnen.

R8 Ressourcen

Die für die Selbstevaluation notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen sollen identifiziert und verfügbar sein. Die Verwendung im Rahmen der Selbstevaluation soll ausgehandelt und vertraglich festgehalten werden.

**Selbstevaluationen sollen vier grundlegende Eigenschaften aufweisen:
Nützlichkeit – Durchführbarkeit – Fairness – Genauigkeit
(„Soll“-Standards)**

Die folgenden vier Standardgruppen enthalten insgesamt 27 Standards, welche die Anforderungen an ‚gute‘, d.h. nützliche, durchführbare, faire und genaue Selbstevaluationen konkretisieren. Wenn aus Sicht derjenigen, die eine Selbstevaluation delegieren oder die eine Selbstevaluation durchführen, einzelne Standards nicht anwendbar sind oder angepasst werden müssen – i.B. wegen Konkurrenzen zu Anforderungen anderer Standards – soll dies schriftlich festgehalten und begründet werden.

Nützlichkeit

N1 Identifizierung der Beteiligten und Betroffenen

Das Selbstevaluations-Team soll die am zu evaluierenden Gegenstand beteiligten und/oder von ihm betroffenen Personen identifizieren.

N2 Zwecksetzung der Selbstevaluation

Es soll deutlich bestimmt sein, welche Zwecke mit der Selbstevaluation verfolgt werden, so dass die Beteiligten und Betroffenen Stellung beziehen können. Das Selbstevaluations-Team soll im gesetzten Rahmen seinen Arbeitsauftrag präzisieren, und darin den Stellenwert von Qualitätsentwicklung des Programms und eigener Weiterqualifizierung klären.

N3 Glaubwürdigkeit und Vertrauensschutz

Selbstevaluationen sollen in einem Klima der Transparenz, des Vertrauens und des konstruktiven Umgangs mit Fehlern durchgeführt werden, damit bei den Evaluationsergebnissen ein Höchstmaß an Glaubwürdigkeit und Akzeptanz erreicht wird. Selbstevaluatoren und –evaluatorinnen müssen hohe Feldkompetenz im Bereich des Evaluationsgegenstandes mitbringen.

N4 Umfang und Auswahl der zu gewinnenden Informationen

Das Selbstevaluations-Team soll über Auswahl und Umfang des Evaluationsgegenstandes sowie über die zu gewinnenden Informationen entscheiden, um die Behandlung sachdienlicher Fragen im Rahmen der zeitlichen und finanziellen Vorgaben sicher zu stellen.

N5 Transparenz von Werten

Das Selbstevaluations-Team soll offen legen, an welchen Sichtweisen, Gedankengängen und Kriterien es sich orientiert, so dass die Grundlagen der Interpretationen und Werturteile ersichtlich sind. Unterschiedliche Auffassungen sollen explizit dargestellt werden.

N6 Vollständigkeit und Klarheit der Berichterstattung

Selbstevaluationsberichte sollen den Evaluationsgegenstand einschließlich seines Kontextes ebenso wie die Ziele, die Fragestellungen, die Verfahren und Befunde der Evaluation beschreiben, damit die wesentlichen Informationen zur Verfügung stehen, leicht verstanden werden und allen Beteiligten und Betroffenen zugänglich sind.

N7 Rechtzeitigkeit der Selbstevaluation

Selbstevaluationsvorhaben sollen so rechtzeitig begonnen und abgeschlossen werden, dass ihre Prozesswirkungen und Ergebnisse den angestrebten Zwecken dienen können.

N8 Selbstverpflichtung auf die Bedürfnisse von Zielgruppen

Selbstevaluationen sollen so geplant werden, dass Fachkräfte sich selbst, ihr Team und die Einrichtung bzw. den Dienst dabei unterstützen, die Interessen, Bedürfnisse und Bedarfe der verschiedenen Zielgruppen zu berücksichtigen und die Aktivitäten danach auszurichten.

N9 Nutzung und Nutzen der Selbstevaluation

Planung, Durchführung und Darstellung einer Selbstevaluation sollen alle Beteiligten und Betroffenen neugierig machen auf die Ergebnisse und sie dazu aktivieren, sich am Prozess zu beteiligen und die Ergebnisse zu nutzen, so dass sie insbesondere der Verbesserung des praktischen Handelns und der Weiterqualifizierung dienen können.

Durchführbarkeit

D1 Ressourcenbewusste Verfahren

Selbstevaluationsverfahren sollen so konzipiert werden, dass die benötigten Informationen beschafft und genutzt werden können, wobei die beteiligten und betroffenen Personen und andere knappe Ressourcen nur soweit notwendig belastet werden und der Arbeitsprozess nach Möglichkeit unterstützt wird.

D2 Herstellung von Akzeptanz und diplomatisches Vorgehen

Selbstevaluationen sollen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Positionen der verschiedenen Interessengruppen geplant und durchgeführt werden. Einwände und Bedenken sollen nach zuvor festgelegten Verfahrensweisen mit dem Ziel beachtet und berücksichtigt werden, einen möglichst breiten Konsens herzustellen.

D3 Wirtschaftlichkeit des Verfahrens

Selbstevaluationen sollen Informationen und Nutzen mit einem Wert hervorbringen, welche die eingesetzten Mittel rechtfertigen.

Fairness

F1 Formale Vereinbarungen

Die Selbstverpflichtungen der Vertragsparteien einer Selbstevaluation (was, wie von wem, wann getan werden soll) sollen schriftlich festgehalten werden, damit die Parteien dafür eintreten, alle Bedingungen dieser Vereinbarungen zu erfüllen oder diese neu auszuhandeln und erneut zu dokumentieren.

F2 Schutz individueller Rechte

Selbstevaluationen sollen so geplant und durchgeführt werden, dass die Rechte der Beteiligten und Betroffenen respektiert und geschützt sind (z.B. Persönlichkeitsrechte, Arbeitnehmerrechte, Datenschutz).

F3 Wertschätzend gestaltete Interaktion

Die Zusammenarbeit in der Selbstevaluation soll so angelegt werden, dass die Kontakte zwischen den Beteiligten von gegenseitiger Achtung und Wertschätzung geprägt sind.

F4 Vollständige und faire Überprüfung

Selbstevaluationen sollen in der Überprüfung und in der Darstellung der Stärken und Schwächen derjenigen Evaluationsgegenstände, auf die man sich geeinigt hat, vollständig und fair sein, so dass die Stärken weiter ausgebaut und die Problemfelder behandelt werden können.

F5 Offenlegung der Ergebnisse und Recht zur Stellungnahme

Das Selbstevaluations-Team soll möglichst frühzeitig im Ablauf einer Evaluation (zusammen mit Vorgesetzten) festlegen, in welcher Weise Evaluationsergebnisse weiter gegeben und Betroffenen zugänglich gemacht werden. Wichtige Zwischenergebnisse und ein Schlussdokument sollen durch das Selbstevaluations-Team weiteren Beteiligten so rechtzeitig zur Kenntnis gebracht werden, dass diese vor der Weitergabe zum Evaluationsprozess und den Ergebnissen Stellung nehmen können.

F6 Deklaration von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte sollen offen behandelt werden, damit sie das Selbstevaluationsverfahren und seine Ergebnisse möglichst wenig beeinträchtigen und zugleich die weitere Zusammenarbeit im Team gewährleistet ist.

Genauigkeit

G1 Beschreibung des Evaluationsgegenstandes

Der Evaluationsgegenstand, insbesondere einzelne Aspekte, die als klärungs- oder verbesserungswürdig angesehen werden, soll dokumentiert und beschrieben werden. In der Selbstevaluation sind das praktische Handeln des Selbstevaluations-Teams und seine Konsequenzen als die zentralen Elemente des Evaluationsgegenstandes auszuweisen.

G2 Kontextanalyse

Der Einfluss des Kontexts auf den Evaluationsgegenstand - z.B. soziale, kulturelle, politische und ökonomische Faktoren der Organisation oder des Umfeldes – sollen identifiziert und dokumentiert werden.

G3 Beschreibung von Zwecken und Vorgehen

Zwecke, Fragestellungen und Vorgehen der Evaluation sollen ausgehandelt und dokumentiert werden, so dass diese nachvollzogen werden können.

G4 Angabe von Informationsquellen

Die in einer Selbstevaluation genutzten Informationsquellen sollen genau beschrieben werden, damit die Angemessenheit der Informationen in Bezug auf die Fragestellung eingeschätzt und nachvollzogen werden kann. Die Auswahl sowie der Einsatz der Verfahren soll transpa-

rent und nachvollziehbar erfolgen, so dass Auswahlentscheidungen und Ergebnisse der Evaluation kritisierbar bleiben.

G5 Valide und reliable Informationen

Es sollen solche Verfahren zur Gewinnung von Informationen ausgewählt oder entwickelt werden, die das Selbstevaluations-Team auf Basis seiner Qualifikation beherrscht und / oder die durch externe Methodenberatung gesichert werden.. Die fachlichen Maßstäbe sollen sich an den Gütekriterien qualitativer und quantitativer Sozialforschung orientieren.

G6 Systematische Fehlerprüfung

Die in einer Selbstevaluation gesammelten, aufbereiteten und präsentierten Daten und Informationen sollen im gegenseitigen Austausch systematisch auf Fehler überprüft werden.

G7 Analyse qualitativer und quantitativer Informationen

Qualitative und quantitative Daten und Informationen einer Selbstevaluation sollen systematisch analysiert werden, damit die gestellten Fragen durch die Evaluation effektiv beantwortet werden können.

G8 Begründete Schlussfolgerungen und praktische Konsequenzen

Die in einer Selbstevaluation gezogenen Folgerungen und praktische Konsequenzen sollen ausdrücklich begründet werden, damit die Beteiligten und Betroffenen diese nachvollziehen und einschätzen können. Unterschiedliche Auffassungen hierzu werden dokumentiert.

G9 Meta-Evaluation

Metaevaluationen können zur Weiterentwicklung der Methode der Selbstevaluation und der Kompetenzen für Selbstevaluation dienen. Deshalb sollen Selbstevaluationen in geeigneter Form dokumentiert archiviert werden.